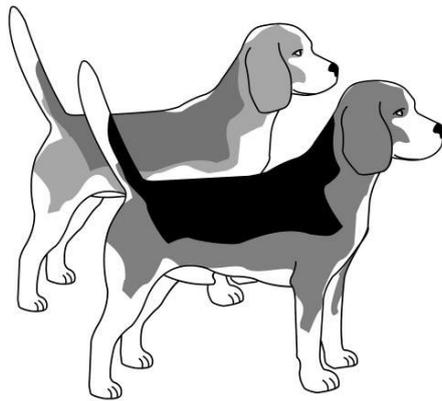


Reglement über die Wesensprüfung



beagleclub.ch

Gültig ab 1. Juli 2016

1. Ziel

Der Beagle-Club Schweiz hat als Ziel, die im Standard verankerten Wesenseigenschaften des Beagles zu festigen und zu erhalten.

Der Beagle wird noch immer in der Meute gehalten, sehr häufig organisiert von Vereinigungen, einschliesslich Akademien und Schulen. In Frankreich, Belgien, Italien und im Ursprungsland wird heute noch in Meuten gejagt. Der Standard beschreibt ihn als geschäftigen, eifrigen kleinen Hund, voller Begeisterung und Energie, immer bereit für Aktivität, bei der er dabei sein kann. Der ideale Beagle ist ein fröhlicher Hund, dessen wesentliche Bestimmung es ist zu jagen, vornehmlich Hasen, indem er spurlaut der Fährte folgt, unerschrocken, äusserst lebhaft, mit Zähigkeit und Zielstrebigkeit, Aufgeweckt, intelligent und von ausgeglichenerm Wesen. Liebenswert und ohne Anzeichen von Angriffslust oder Ängstlichkeit.

Ohne bestandenen Verhaltenstest kann ein Hund nicht angekört werden und erhält keine Zuchtzulassung.

2. Grundsatz

- 2.1 Als Gebrauchshund soll die rassenspezifische Wesensfestigkeit geprüft werden. Er ist in erster Linie Meutehund und muss sich in einer Meute friedlich verhalten. Der jagdliche Einsatz verlangt die Schussfestigkeit des Hundes, welche während der Jagd sehr wichtig ist. Bei der Schussabgabe werden Jagdfinten verwendet.
- 2.2 Als Familienhund soll er sich in seiner Umwelt integrieren können, ohne Zeichen von Dominanz, Aggressivität oder Ängstlichkeit.
- 2.3 Umwelteinflüsse sowie Wetter- und Geländebedingungen werden bei der Beurteilung berücksichtigt. Um eine faire Beurteilung der Anlagen zu erhalten, darf ein Beagle erst auf Anweisung eines Wesensrichters durch seinen Führer unterstützt und ermuntert sowie erneut angesetzt werden.
- 2.4 Die Wesensrichter sollen das Verhalten des Hundes möglichst objektiv beurteilen. Dazu dient ein detailliertes Protokoll, welches das Verhalten in den verschiedenen Situationen dokumentiert.
- 2.5 Der Wesenstest wird in der Regel während der Ankörung durchgeführt. Die Zuchtkommission kann diesen auch gesondert als Einzeltest an anderen Veranstaltungen durchführen.
- 2.6 Vor Beginn der Prüfung ist von den Eigentümern ein Fragebogen auszufüllen, welches Aufschluss gibt über Lebenslauf und Lebensraum des Hundes. Dieser Fragebogen wird in den Wesenstest miteinbezogen.
- 2.7 Nach Beendigung des Wesenstestes bespricht der Wesensrichter das Ergebnis der Verhaltensbeurteilung mündlich mit dem Hundeführer. Der Hundeführer bestätigt mit seiner Unterschrift, dass ihm das Resultat mündlich eröffnet und erklärt wurde.

3. Prüfungskriterien

Teil 1: Meuteverhalten des Beagles in der Gruppe

Teil 2: Schussfestigkeit

Teil 3: Verhalten des Hundes gegenüber Hundeführer
Verhalten des Hundes gegenüber Fremdpersonen
Verhalten des Hundes gegenüber Personengruppe
Verhalten des Hundes gegenüber optischen Reizen
Verhalten des Hundes gegenüber ungewohnten Gegenständen

4. Durchführung

Für die Durchführung von Wesensprüfungen für Beagles ist ausschliesslich der BCS Schweiz zuständig. Wesensprüfungen, welche bei einem anderen Veranstalter durchgeführt werden, werden für die Ankörung nicht akzeptiert.

5. Richter und Richteranwälter

Die Wesensrichter für Beagles werden auf Antrag der Zuchtkommission durch den Vorstand ernannt. Wesensrichter für Beagles können Formwert- oder Leistungsrichter werden, welche ein profundes Wissen über die Rasse verfügen. Sie müssen eine club-interne Ausbildung durchlaufen und die Wesensausbildung der TKJ/AGJ, Module eins bis drei besuchen.

Die Zuchtkommission darf in Ausnahmefällen auch einen von der SKG anerkannten Wesensrichter, welche profunde Kenntnisse über das Verhalten der Rasse Beagle hat, mit der Wesensprüfung beauftragen.

Den Richtern obliegt eine gewissenhafte, gerechte und unparteiische Beurteilung des von den Hunden gezeigten Verhaltens.

Der Richter darf zur Unterstützung Assistenten einsetzen, ist aber alleine für die Entscheidung verantwortlich.

Alle Richter haben sich an das Reglement zu halten und die festgelegten Bewertungen gemäss dem Protokoll der Wesensbeurteilung zu verwenden. Sie haben während dem gesamten Test über alle Beobachtungen, die für die Beurteilung der Leistung von Belang sind, Vorbemerkungen zu machen, die dann bei der Schlussbesprechung ihre Auswertung finden.

Ein beim Test amtierender Richter darf nicht gleichzeitig Führer oder Eigentümer eines Hundes sein.

6. Hundeführer

Die Hunde sollten vorzugsweise durch den in der Abstammungsurkunde eingetragenen Eigentümer geführt werden. Der Wechsel in der Führung eines Hundes während dem Test ist nur aus triftigen Gründen gestattet. Die Erlaubnis ist beim Wesensrichter einzuholen.

Hundeeigentümer, die nicht gleichzeitig Hundeführer sind, haben sich während dem Test jeden Einflusses auf ihren Hund und dessen Führer zu enthalten.

7. Teilnahmeberechtigung

- Für die Teilnahme an der Wesensbeurteilung gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die Teilnahme zur Ankörung:
- Hunde müssen vorgängig im SHSB der SKG eingetragen sein;
- das Mindestalter beträgt 12 Monate;
- Hitzige Hündinnen sind vor dem Anlass rechtzeitig dem Zuchtwart zu melden, damit er die entsprechende Einteilung organisieren kann.

8. Anmeldung und Gebühren

Die Ausschreibung des Wesenstestes im Rahmen der Ankörung wird mit der Ankörung in den offiziellen Publikationsorganen sowie der Homepage des BCS ausgeschrieben. Separate Wesensprüfungen ausserhalb der Ankörungen müssen nicht zwingend in den offiziellen Publikationsorganen ausgeschrieben werden, clubinterne Mitteilungen genügen.

Bei einer ungenügenden Anmeldezahl (weniger als drei) kann die Veranstaltung abgesagt werden. Die Teilnehmerzahl kann limitiert werden. Massgebend für die Berücksichtigung der Teilnehmer ist die Reihenfolge des Einganges der Anmeldungen. Teilnehmer, die sich gleichzeitig für die Ankörung anmelden, haben den Vorrang.

Nenngeld = Reuegeld. Erscheint der Hund nicht zur Prüfung oder wird der Hund am Prüfungstag vorzeitig zurückgezogen, ist die Teilnehmergebühr trotzdem zu entrichten.

9. Ausschluss

Von der Wesensprüfung ausgeschlossen, bzw. zu einer Endbewertung nicht zugelassen werden:

- Eigentümer und Hundeführer, die bei der Anmeldung wissentlich unwahre Angaben gemacht haben;
- Hundeführer, die derart auf ihren Hund einwirken, dass eine Beurteilung von dessen Verhalten schwierig oder unmöglich wird;
- Hundeführer, die den Anordnungen des Wesensrichters und der Assistenten keine Folge leisten, die Tätigkeit der Funktionäre stören oder sich ihnen abfällig verhalten.

10. Bewertungen

Das Ergebnis des Tests umfasst drei Bewertungen:

Bestanden = Der Hund zeigt ein positives Verhalten während des ganzen Tests, er zeigt die erwünschten Wesensmerkmale.

Zurückgestellt = Der Hund hat die Anforderungen nicht erfüllt. Es sind keine gravierenden Wesensmängel aufgetreten, sodass dem Hund die Chance geboten wird, den Test zu einem späteren Zeitpunkt zu wiederholen.

Jeder Hund kann nur einmal zurückgestellt werden. Das zweite Testergebnis ist Endgültig.

Nicht bestanden = Es sind Wesensmängel und negatives Verhalten aufgetreten, wie z.B. Ängstlichkeit, Schussscheuheit, Aggressivität oder übertriebene Dominanz.

11. Ablauf der Prüfung

Der Test besteht aus zwei Teilen:

Erster Teil: Prüfung des Gruppenverhaltens mit anschließendem Schusstest

Die Beagles kommen angeleint mit den Hundeführern in das eingezäunte Gelände und leinen sie ab. Die Beagles sollen miteinander spielen.

Der Richter bzw. das Richtergremium beobachtet dabei das Verhalten der einzelnen Hunde und macht sich Notizen.

Auf Kommando des Wesensrichters werden alle Hunde an die Leine genommen und Hundeführer und Hund stellen sich in einer Reihe auf.

Es folgt ein Schuss mit der Flinte im Abstand von mind. 30 Metern.
Der zweite Schuss folgt unangeleint.

Zum Schluss werden die Hunde nochmals angeleint und bewegen sich auf dem Areal umher in schwatzender Menschenmenge und kreuzen sich.

Zweiter Teil: Einzelbeurteilung

Der Parcours, welcher von Hundeführer und Hund zu durchlaufen ist, weist verschiedene Posten auf. Die Hunde werden einzeln beurteilt, damit Einflüsse durch das Verhalten anderer Hunde ausgeschlossen werden können.

Nachstehend werden die einzelnen Posten des Parcours erläutert:

Verhalten viele, laute Menschen

Helfer bilden einen grossen Kreis, Hund und Besitzer gehen hindurch, in die Mitte. Helfer kommen immer näher mit Händefuchteln und lautem Reden.

Beziehung Besitzer und Hund

Dieses Verhalten wird während des ganzen Parcours beobachtet und bewertet.

Verhalten gegenüber Fremden

Spiel mit Wesensrichter. Richter nimmt Hund an die Leine und geht ein paar Schritte mit ihm. Versucht zu spielen mit weichem Gegenstand.

Ein dunkel gekleideter Mann läuft und sitzt am Rande des Geländes, während dem das Hundeteam an ihm vorbeigeht, angeleint oder frei. Fremder steht auf und nähert sich dem Hundeführer und gibt ihm die Hand.

Begegnung mit ungewohnten Gegenständen und optischen Reizen

Mit einem mobilen Baustellenzaun und verschiedenen Gegenständen wie Bänder, Blachen etc. wird eine Gasse aufgebaut, welcher der Hund zu durchlaufen hat. Dabei muss er über ungewohnte Materialien laufen wie Gitter, Plastik etc., Hindernisse überqueren und macht Begegnung mit aufgehängten Gegenständen wie Petflaschen, Plastikbündel usw.

Helfer machen Geräusche mit verschiedenen Hilfsgegenständen wie z.B. ein Sack mit Blechdosen, Rätchen, Veloglocken, Maschinengeräuschen u.ä.

12. Beurteilung

Es soll ausschliesslich das Wesen des Hundes auf Grund seiner Verhaltensmuster und nicht der Ausbildungsstand bewertet werden. Mangelnde Leinenführigkeit oder Gehorsam werden nicht beurteilt; sie sind nicht Gegenstand der Prüfung. Ebenso sollen die Richter bei ihrer Beurteilung, sofern erkennbar, zwischen Schwächen, die auf mangelnde Erfahrung zurückzuführen sind und echten Wesensmängeln unterscheiden.

Kann angenommen werden, dass mangelnde Erfahrung der Grund für auffallendes Verhalten ist, wird der Test mit „zurückgestellt“ und nicht mit „nicht bestanden“ bewertet.

Das Verhalten des Hundes wird bei allen Fächern nach den gleichen Kriterien gemäss dem Protokoll der Wesensprüfung beurteilt. Als Mängel gelten grundsätzlich folgende Verhaltensweisen:

- Schreckhaftes Verhalten;
- Lautes Angstwinseln;
- Fluchtversuche;
- Beim Führer Schutz suchen;
- Sich verstecken wollen;
- Übermässige, ängstliche Körpersignale wie z.B. eingezogene Rute oder geduckte Körperhaltung;
- Unverhältnismässig unbändiges, überdrehtes und dominantes Verhalten;
- Nicht rudelfähig, sondert sich von den anderen ab;
- Offensive oder defensive Aggression mit Fletschen, starkem Knurren, Schnappen oder Angriffen gegenüber Personen oder Artgenossen;
- Schussscheue.

13. Mitgeltende Reglemente und Dokumente

- Reglement über die Eintragung von Hunden in das SHSB (ER-SHSB);
- Ergänzende Zuchtbestimmungen (EZB) des Beagle Club Schweiz;
- Reglement zur Kör- und Verhaltensbeurteilung (KVB) der SKG;
- Bewertungsblatt zur Wesensprüfung.

14. Weitere Bestimmungen

Bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände, die in diesem Reglement nicht erwähnt sind, entscheidet die Zuchtkommission. Lassen der deutsche und der französische Text unterschiedliche Auslegungen zu, so gilt der deutsche Text als rechtsgültig.

15. Rekurs

Gegen einen negativen Entscheid kann analog dem Zuchtreglement des BCS, Art. 8, Rekurs eingereicht werden. Dieser muss innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe bei der Zuchtkommission mittels eingeschriebenem Brief eingereicht werden. Gleichzeitig ist eine Rekursgebühr von Fr. 200.00 an die Klubkasse zu überweisen, die im Falle einer Gutheissung des Rekurses zurückerstattet wird.

16. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde am 13. März 2016 von der ordentlichen Generalversammlung in Otelfingen genehmigt. Es tritt frühestens 20 Tage nach Bekanntmachung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft. Der Termin der Inkraftsetzung erfolgt durch den Vorstand.

Präsident des BCS:

Zuchtwartin des BCS:

Bruno Rabe

Silvia Weber-Martegani

Das vorliegende Reglement wurde am 13. Mai 2016 im HUNDE der SKG veröffentlicht und durch den Vorstand per 1. Juli 2016 in Kraft gesetzt.